



Allgemeine Liefer-und Montagebedingungen



Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

1. Geltung und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für unsere sämtlichen Leistungen in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Ergänzend gelten unsere Verrechnungssätze in der in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Bei der Herstellung und Lieferung von Produkten durch uns für den Kunden unter Anbringung dessen Name, Marke oder sonstiger Kennzeichen als OEM-Produkte gelten zusätzlich die Sonderbedingungen OEM.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen und Verrechnungssätze gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die unter Abschnitt 1.1. aufgezählten Regelungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen abschließend bestimmt.
- 1.5 Nebenabreden und Änderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.
- 1.6 Unsere Erfüllung des Vertrages bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass uns die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.
- 1.7 Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.
- 1.8 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen (z. B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen) – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 1.9 Die Schriftform kann durch Fax, nicht jedoch durch die elektronische Form gemäß § 126a BGB oder die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt werden.
- 1.10 Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB bestimmt.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, Verpackung und Verladung.
 - 2.1.a Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
 - 2.1.b Bei Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn uns der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach jeweiligem Versand einen Ausfuhrnachweis zuschickt.
- 2.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu leisten.
- 2.4 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen, welche bei uns angefordert werden können, abgerechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2.5 Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
- 2.6 Der Kunde kann nur mit dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 2.7 Unsere Zahlungsforderungen werden mit Zugang unserer Rechnung fällig. Der Kunde kommt 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Wir behalten uns dabei ausdrücklich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.
- 2.8 Die Preise des Angebots gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistungen.

- 2.9 Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Kunde nur berechtigt, wenn dies mit uns besonders vereinbart ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Kunde.
- 2.10 Haben wir uns ausnahmsweise und ausdrücklich schriftlich mit Teilzahlungen einverstanden erklärt, so werden die gesamten Restzahlungen fällig, wenn der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug gerät. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

3. Leistung, Gefahrenübergang, Entgegennahme

- 3.1 Zumutbare Teilleistungen behalten wir uns vor.
- 3.2 Lieferungen erfolgen EXW gemäß Incoterms 2010, soweit nicht anders vereinbart, ab Herstellungsort.
- 3.3 Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat er die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen.
- 3.4 Die Regelungen über den Gefahrenübergang gelten auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder weitere Leistungen von uns zu erbringen sind.
- 3.5 Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Meldung dass die Ware zur Versendung bzw. Abholung bereit steht auf den Kunden über. Wir verpflichten uns, vom Kunden verlangte Versicherungen auf dessen Kosten abzuschließen.
- 3.6 Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 8, nicht verweigern.
- 3.7 Ein Anspruch des Kunden auf Zurücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware besteht nicht.
- 3.8 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder haben wir mit dem Kunden vereinbart, dass der Kunde die Ware abzunehmen hat und verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so können wir dem Kunden beginnend mit dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des betroffenen Auftragsvolumens, jedoch höchstens 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, gemäß § 304 BGB im Falle eines Annahmeverzugs des Kunden die hieraus entstandenen Mehraufwendungen zu berechnen.
- 3.9 Bestellungen auf Abruf hat der Kunde spätestens 4 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit abzunehmen. Unterlässt der Kunde die Abnahme, kommt er mit Ablauf der Frist ohne weitere Aufforderung in Verzug. In diesem Fall können wir den Ersatz des aus der Verzögerung der Abnahme entstandenen Schadens verlangen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist können wir darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach deren vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- 4.2 Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.
- 4.4 Ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.5 Hat der Kunde seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, so gilt ergänzend:
- 4.5.a Abweichend von Abschnitt 4.1. behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind.
- 4.5.b Abweichend von Abschnitt 4.2. ist der Kunde unter den folgenden Bedingungen berechtigt unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern bzw. zu verarbeiten: Er hat die Liefergegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn die Liefergegenstände vom Dritterwerbber nicht sofort vollständig bezahlt werden. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungsverzug des Kunden. Der Kunde tritt mit Vertragsschluss alle aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen an uns ab. Im Falle der Entstehung von Miteigentum umfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil.
- 4.5.c Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung solange ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Wir können jederzeit verlangen,

dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Der Kunde hat uns in solchen Fällen alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu benötigten Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

- 4.5.d Die Verarbeitung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet, ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Eigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung, Vermengung, Verbindung oder Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 4.5.e Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Rechnungswert unsere noch offenen (Rest-) Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10% übersteigt.
- 4.5.f Sofern unsere Liefergegenstände fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in einem Gebäude eingefügt werden, erfolgt die Verbindung oder Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

5. Leistungsfrist

- 5.1 Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung durch uns zu vertreten ist.
- 5.2 Die Einhaltung der Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
- 5.3 Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5.4 Ist die Nichteinhaltung der Leistungsfrist zurückzuführen auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen oder sonstige außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Sich erkennbar abzeichnende Verzögerungen teilen wir mit.
- 5.5 Werden die Lieferung bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwendungen berechnet. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 5.6 Wir behalten uns vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Leistungsverzögerungen, Unmöglichkeit

- 6.1 Der Kunde kann bei teilweiser Unmöglichkeit nur vom Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweisbar kein Interesse hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teilleistung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt 9 Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 6.2 Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen unserer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
- 6.3 Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- 6.4 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 9.

7. Abnahme

- 7.1 Zur Abnahmeverweigerung im Fall der Erbringung von Werkleistungen ist der Kunde nur berechtigt, sofern ein wesentlicher Mangel unserer Leistung vorliegt, der den gewöhnlichen und/oder den vertraglichen vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
- 7.2 Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- 7.3 Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Kunden gilt als Abnahme.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln gilt folgendes:
- 8.1.a Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.1.b Nach unserem Ermessen liefern wir eine mangelfreie Sache oder beseitigen Mängel, sofern der Liefergegenstand bereits bei Gefahrenübergang gemäß Abschnitt 3 mangelbehafet war. Der Kunde hat Mängel unverzüglich zu rügen und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels zu melden. An im Austauschverfahren ersetzten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor.
- 8.1.c Mängelansprüche entstehen nicht infolge von Ursachen, die nicht auf eine Pflichtverletzung unsererseits zurück zu führen sind, beispielsweise:
Natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäß vorgenommene Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, Montage oder Inbetriebsetzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel/Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand.
- 8.1.d Der Kunde hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird uns diese Zeit und Gelegenheit nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 8.1.e Im Fall der Nachbesserung tragen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.1.f In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadenvermeidungs- und Schadenminderungspflicht, haben wir Anspruch auf Beteiligung des Kunden an den Mangelbeseitigungskosten in der jeweiligen Mitverursachung des Kunden entsprechender Höhe.
- 8.1.g Das Recht des Kunden vom Vertrag zurückzutreten bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt nur ein unwesentlicher Mangel vor, steht dem Kunden jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.1.h Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt statt Abschnitt 8.1.g der Abschnitt 12.9.
- 8.1.i Führt die Benutzung des Liefergegenstandes innerhalb der in Abschnitt 11 genannten Fristen zu einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzung, verschaffen wir grundsätzlich dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch oder modifizieren den Liefergegenstand derart, dass die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt. Innerhalb der Fristen werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freistellen.
- 8.1.j Unsere in Abschnitt 8.1.i genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt 9 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend.
- 8.1.k Anspruch auf Nacherfüllung wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzung besteht nur, wenn
- der Kunde uns unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung der geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 8.1.i ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung oder Spezifikation des Kunden beruht,
 - die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 8.2 Alle weiteren Mängelansprüche (insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) bestimmen sich ausschließlich nach den Abschnitten 9 und 12.9.
- 8.3 Beim Verkauf gebrauchter Waren sind, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, Mängelansprüche ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

- 9.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Montage des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit wir nach dem Abschnitt 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Kunden ordnungsgemäß gesichert worden wären.
- 9.4 Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.6 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Die Einschränkungen dieses Abschnitts 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Versicherungsvertragliche Ansprüche

Soweit wir bezüglich des Liefergegenstandes als Mitversicherter unmittelbar Ansprüche gegen den Versicherer des Kunden haben, erteilt der Kunde uns bereits jetzt seine Zustimmung zur Geltendmachung dieser Ansprüche.

11. Verjährung

- 11.1 Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit nicht anderweitig festgelegt, in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden für Produkte aus den Produktgruppen Q caloric 5 (Heizkostenverteiler) und Q heat 5 (Wärmemengenzähler) 4 volle Kalenderjahre, beginnend mit dem 01.01. des Jahres, das auf den Gefahrübergang folgt. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung.
- 11.2 Alle übrigen Ansprüche des Kunden verjähren, aus welchen Rechtsgründen auch immer, in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- 11.3 Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem vorsätzlichen oder grob Fahrlässigen Verhalten beruhen, die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

- 12.1 Der Kunde hat unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 12.2 Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Vorbereitung der Baustelle, Gestellung von Werk- und Hebezeugen, Gestellung von Wasser und Elektrizität, etc.
- 12.3 Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 12.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
- 12.5 Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen.

- 12.6 Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden unser Eigentum. Uns bleibt vorbehalten, zu Lasten des Kunden auf unser Eigentum an den ersetzten Teilen zu verzichten.
- 12.7 Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen, so hat uns der Kunde den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
- 12.8 Nur schriftlich von uns bestätigte Reparaturfristen sind verbindlich.
- 12.9 Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen bemisst sich das Recht des Kunden zur Minderung des Kaufpreises nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn er an den Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung nachweisbar kein Interesse hat.

13. Allgemeines

- 13.1 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.
- 13.2 Personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.
- 13.3 Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.
- 13.4 Der Kunde hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
- 13.5 Leistung- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber ist unser Firmensitz.
- 13.6 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1 Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist Gerichtsstand an unserem Firmensitz. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behalten wir uns vor.
- 14.2 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, findet ein Schiedsgerichtsverfahren bei der Internationalen Handelskammer in Paris nach der ICC Schiedsgerichtsordnung statt. Die Entscheidung ist endgültig. Sie ist durch drei Richter zu fällen und zu begründen. Die Mitwirkung unseres Versicherers entsprechend den Mitwirkungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtsweg ist möglich. Klageerhebung an einem gesetzlichen Gerichtsstand behalten wir uns vor.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).